

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Herzogen zu Mecklenburg ... Patent-Verordnung, zu Kundmachung des Kayserlichen Edicts wider das Auswandern der Teutschen Reichs-Unterthanen in fremde mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder : Vom Dato Schwerin, den 16ten Jun. 1770.

Schwerin: bey W. Bärensprung, [1770?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873953924>

Druck Freier  Zugang



83.

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

H e r r n

F r i e d e r i c h s,

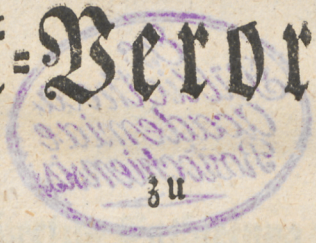
Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn, ic.

Patent-Verordnung,



zu

Kundmachung des Kaiserlichen Edicts

wider das Auswandern der Teutschen Reichs-Untertthanen in fremde mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder.

Vom Dato Schwerin, den 16ten Jun. 1770.

Schwerin, gedruckt bey W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060.(44.)^{15.}

*Hoff
Lütten Madewege*

22.



Ms. 400. (18. 17.)

Wir Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ac. 16

Sügen nebst respectiver Entbietung Unsers gütlich- und gnädigen auch gnädigsten Grusses allen Unsern Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gericht und Rath in Unseren Städten, und überhaupt allen Unsern Landes-Einwohnern und Unterthanen hiedurch zu wissen, was maassen des Nieder-Sächsischen Craises dormalen ausschreibende Fürsten, des Königs in Preussen Majest. und des regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig Lüneburg Lhd. mittelst gewöhnlichen Ersuchungs-Schreibens Uns, zur Verfügung der genauesten Beobachtung in Unseren Herzog- und Fürstenthümern, das von Ihro Römisch Kaiserl. Majest. wider das Auswandern der Teutschen Reichs-Unterthanen in fremde mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder obnlängst erlassene Edict communiciret haben, welches von Wort zu Wort lautet, wie folget:

**

Wir

Wir **J O S E P H** der Andere
von **G O T T E S** Gnaden Er-
wählter Römischer Kayser, zu
allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Je-
rusalem König, Mit-Regent und Erb-Thron-Folger der
Königreiche Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und
Slavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Bur-
gund, und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-
Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mähland, Baar etc.
Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol etc. etc.
Entbieten allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist-
und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren,
Rittern, Knechten, Land-Vögten, Haupt-Leuten,
Bisdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leu-
then, Land-Richtern, Schultheissen, Burgemeistern,
Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst
allen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen,
in was Würden, Stand oder Weesen die sind, denen
dieses Unser Kayserliches Edict fürkommet, Unsern
Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserliche
Huld, Gnade und alles Gutes, und fügen Euer Lieb-
den, Liebden Andacht, Andacht, Liebden Liebden und
Euch hiermit zu wissen: Uns ist von den ausschreib-
den Fürsten, der vorderen Reichs-Creysen verschiedentlich
angezeiget worden, was massen seither dem vor kurzem
Jahren geendigten Krieg das Emigriren der Deutschen
Reichs-Unterthanen in Schwung gehe, und dieses be-
denckliche Unwesen so zunehme, daß dadurch das Deut-
sche werthe Vaterland einen mercklichen Verlust vieler
Dienst tauglichen Leuten erleide und nicht wenig entvöl-
feret werde. Die von gedachten Creiß-Ausschreib-
Nemtern zum Theil durch Edicten gemachte Vorkehrun-
gen hätten aber um des willen entgegen diese Entvölke-
rung die hinlänaliche Wirkung nicht verschaffen können,
weilen in mehreren Unseren und des heiligen Römischen
Reichs-Städten die Versamlungs-Niederlage und die
Transportirungs-Gelegenheit zumahlen zu Wasser gestat-
tet

ret, sonderlich aber den verführerischen Anwerbern und
Unterhändlern in solchen Unsern und des Reichs = Städ-
ten die größte Anbiethung geleistet werde. Auß dar ero
dieselbe Creiß-ausschreibende Fürsten wiederholt ange-
legentlich und bittlich ersuchet haben, damit Wir als
Römischer Kayser durch Unser Kayserlich Oberhauptli-
ches Amt eine allgemeine Verordnung in das gesamte
Reich wieder die amoch tägliche fürtdaurende Auswan-
derung besonders an Unsere und des Reichs = Städte, wo
der gemeinschädliche Unfug sothaner Werbungen am
häuffigsten getrieben wird, vorzüglich und Nahmentlich
an die Reichs = Städte, Bremen, Lübeck und Hamburg
zu gänzlicher derselben Abstellung zu erlassen. Wie Wir
nun dieses an Uns gelangte Suchen zur Wohlfahrt des
Reichs vorträglich, auch deshalb eine weitere ausgiebige
Hülfe erforderlich zu seyn, ansehen, nicht weniger in alt
und neueren Gesezen, mehrmalen auch in Unserer Kö-
nigl. Wahl-Capitulation verschiedentliche heilsame Vor-
sehung enthalten zu seyn befinden, auf was Weise der
Anwerbung und dem Auszug einiges Volcks außserhalb
Reichs, wann dadurch, zumahlem dasselbe der Mann-
schaft entblöset werde, vorgekommen werden solle. So
wollen Wir auch aus wahrer dem Reich geeigneter Reichs
Väterlicher Liebe mit Unserm Kayserl. Amt dem obge-
dachtem so allgemein schädlichen und unerseklichen Uebel
der Entvölkering abzuhelfen, mithin alles Ausziehen
Deutscher Reichs-Untertanen in fremde mit dem Reich
in keine Verbindung stehende Länder unter allen Gattun-
gen des Fortwanderns, welche den gänzlichen Verlust
so vieler Deutscher Inwohnern, und dadurch dessen Ent-
blössung und Entkommung von aller Vaterländischen
Beyhülfe verursachen, abzustellen, nicht länger anstehen.
Gesinnen und begehren daher an Euer Liebden Liebden,
Andacht Andacht, Liebden, Liebden, Freund- Vetter-
Oheim- und gnädiglich, andern aber befehlen Wir hie-
mit gnädigst und ernstlich, besonders Euch Burgermei-
stern und Rath Unserer und des Reichs Städten, vor-
nehmlich denen zu Lübeck, Bremen und Hamburg aus
Käy;

Kaiserlicher Macht und Unsern ernstlichen wohlbedachten Willen, daß Sie und Ihr Erstlich, Niemanden wer der auch seyn möge, ohne die den Reichs-Satzungen gemässe Weg und Mittel in andere, mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder, auffer des Heil. Römischen Reichs Gränzen den Auszug verstatten. Zweytens, gegen jene so sich heimlich fort zumachen unternehmen, genau Obacht halten, solche auf Betreten gefänglich anhalten, dieses Frevels halber nach Befund mit gemessenen Straffen belegen. Drittens, keinem die Veräußerung seiner Güter und Haabschaft in sträflicher Absicht solch verbotenen Auszugs mittels dargegen vorkehrender genugsamer Verfügung zu geben. Viertens, auf die sich irgendswowo aufhaltende oder heranziehende Unwerber, Emissarien, Verführer, Unterhändler und deren Helfer allenthalben die genaueste Kundschaft ausstellen, selbe bey entstehendem Verdacht gefänglich anhalten, so hin dem Befinden nach mit Leibes- oder allenfälliger Lebens-Strafe ansehen. Fünftens, unter keinerley Vorwand einiger Orten einen Sammel-Platz vorgedachten Leuten weder heimlich, weder öffentlich dulden, mithin mit genauer öfterer Vilitirung scharfe Obsorg tragen, die befindende Versammlungen stöhren, die darunter wissentliche Schuldige einziehen, die andere aber zu ihren Geburts- oder Wohnstetten zurück senden. Sechstens, allen Fuhrleuten zu Wasser und Land, Bothen und Wegführer, Wirthen und Gastgeber dies Unsers Kaiserlich öffentliches Gebott und Verbott, nebst der allgemeinen Verkündung zur besondern Wissenschaft bringen, sodann Siebentes, wie Sie und Ihr solches vollzohen, oder was für eine fernere Hülfe zu Erreichung dieses Endzweckes erforderlich seyn möge, Uns, oder den Creys ausschreibenden Fürsten, welchen Sie und Ihr zugehören, gebührend und zeitlich anzeigen, damit bey einiger wieder vorgedachte Unsere Kaiserliche Verordnung erfolgender Versäumnis, Nachgiebigkeit, oder Versehens nicht nöthig seye, diesferhalb gegen die Orts Obrigkeiten selbst un-

mittels

mittelbares schärferes und unausbleibliches Einsehen zu gebrauchen.

Wir wollen alles solches vermittelst dieses Unseres Käyserlichen Edicts also hiemit ins Reich öffentlich verkündigen und zu Männigliches Wissen bringen. In alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung thun und vollziehen Ew. Liebden Liebden, Andacht Andacht, Liebden Liebden, ein gutes und annehmlisches und Uns benebens zu gnädigen Gefallen gereichendes Werck, alle andere hingegen erfüllen andurch Unsern gnädigsten Willen und Meynung. Geben zu Wien den Siebenden Julii Anno Siebenzehnen Hundert Acht und Sechzig, Unseres Reichs im Fünften.

Joseph.



Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sac.^{ae} Caes.^{ae} Majestatis proprium.

Frans Georg von Leykam.

Dieser Abdruck ist mit dem Käyserlichen unterschriebenen und besiegelten Original-Edict collationiret und demselben gleichlautend befunden, auch zu dessen Urkund Jhro Königl. Majestät von Preussen Magdeburgl. Regierung Secret und Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Braunschweig und Lüneburg geheimes Canzley-Siegel hierauf gedrucket worden. Geschehen zu Magdeburg und Braunschweig den 6. Febr. 1770.

(L. S.)

(L. S.)

Wir ermangeln daher nicht, dieses allerhöchste Käyserliche Edict, nach Unserer Reichsfürstlichen Ob-
liegenheit und Devotion, hiedurch für Unsere gesamte
Landte öffentlich zu verkündigen, und befehlen allen
Unseren

** 3

Unseren Landes-Eingefessenen und Unterthanen hiemit gnädigst und ernstlich in Ansehung der darinn verbotenen Reichs-Gesetzwidrigen Auswanderung in fremde mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder, und der Verführung anderer zu solchen Emigrationen, sich, bey Vermeidung willkührlicher harter auch Leibes- und Lebens-Strafe, nicht das mindeste zu Schulden kommen zu lassen. Alle und jede Amts-Guths- und Stadt-Obrigkeiten aber in Unseren Herzog- und Fürstenthümern sollen hiedurch zugleich gnädigsten Ernstes angewiesen seyn, darauf, daß unter ihrer Gerichtsbarkeit keine dergleichen verpönte Auswanderungen und Verführung zur Emigration unternommen werden, aufs genaueste zu achten, so lieb ihnen seyn kann Unsere Ungnade und scharfes unausbleibliches Einsehen zu vermeiden.

Zu solchem Ende haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung gewöhnlichermaassen zu publiciren, auch den Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 16ten Jun. 1770.

Friederich, S. J. M.

